

## **Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis**

Der Kreistag des Landkreises Saalekreis beschließt auf Grund der §§ 4, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung die folgende Satzung für seine Kreismusikschulen.

### **§ 1**

#### **Träger**

- (1) Träger der Kreismusikschulen ist der Landkreis Saalekreis.
- (2) Der Landkreis plant für jedes Haushaltsjahr die finanziellen Mittel und stellt sie für die satzungsgemäßen Aufgaben den Kreismusikschulen zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Rechtsform, Struktur und Namen**

- (1) Die Kreismusikschulen sind öffentliche, gemeinnützige und nicht rechtsfähige Einrichtungen des Landkreises Saalekreis.
- (2) Die Kreismusikschulen haben ihren jeweiligen Sitz in den Städten Merseburg und Halle (Saale) und sind im gesamten Kreisgebiet tätig. Sie tragen folgende Namen als Eigennamen:

Kreismusikschule „Johann Joachim Quantz“

Kreismusikschule „Carl Loewe“

Die Kreismusikschule „Johann Joachim Quantz“ betreibt eine hauptamtlich geführte Zweigstelle in Querfurt. Diese Zweigstelle führt den Namenszusatz: „Burgmusikschule Querfurt“.

- (3) Die Kreismusikschulen sind Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM).

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Landkreis Saalekreis verfolgt mit dem Betrieb seiner Kreismusikschulen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landkreis Saalekreis ist mit dem Betrieb der Kreismusikschulen selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Landkreis Saalekreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschulen.
- (3) Die Mittel der Kreismusikschulen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Saalekreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten

Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtungen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Aufgaben**

- (1) Die Kreismusikschulen sind Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.
- (2) Ziel ist es, eine elementare, möglichst früh einsetzende und den jeweiligen Anforderungen gerechte musikalische Ausbildung im gesamten Kreisgebiet anzubieten sowie zu einem qualifizierten, kulturellen Angebot und Musikverständnis in allen Bevölkerungsschichten beizutragen.
- (3) Die Kreismusikschulen sind öffentliche Einrichtungen.
- (4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten tragen die Kreismusikschulen dazu bei, das kulturelle Leben in den Städten und Gemeinden des Landkreises Saalekreis zu bereichern.
- (5) Der Landkreis gewährleistet eine Organisation der Kreismusikschulen entsprechend den Anforderungen des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) und sichert einen vergleichbaren Qualitätsstandard des Musikschulangebots.
- (6) Die Kreismusikschulen arbeiten mit dem Qualitätssystem Musikschule (QsM) als das vom Land Sachsen-Anhalt entsprechend § 3 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG LSA) bestätigten Qualitätsmanagement.

## **§ 5**

### **Personal**

- (1) Die Kreismusikschulen werden von je einem hauptberuflichen Musikpädagogen als Leiter geführt. Der Landkreis Saalekreis stellt den Kreismusikschulen fachlich geeignetes Personal zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Hierzu zählt auch der Einsatz von Honorarkräften.

## **§ 6**

### **Nutzer**

- (1) An den Kreismusikschulen werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Mit ihnen oder den sorgeberechtigten Eltern wird eine Ausbildungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Bedingungen zum Besuch der Kreismusikschulen werden in der Schulordnung festgelegt.

(3) Der Landrat wird ermächtigt, die Schulordnung in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

## § 7

### Entgelt

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschulen werden Entgelte erhoben. Das Nähere bestimmt die „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis“ (beschlossen in der Kreistagssitzung am 27.06.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 28.06.2012).

## § 8

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Merseburg, den 06.12.2018

  
Frank Bannert  
Landrat

